



Aktuelle Regelungen zu Mitarbeiter*er*testung in Zahnarztpraxen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat am Freitag, 1. April 2022, eine neue Corona-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO) veröffentlicht, die am 3. April 2022 in Kraft getreten ist ([die vollständige CoronaSchVO finden Sie hier](#)).

Der Wegfall gesetzlicher Grundlagen vieler Corona-Schutzmaßnahmen durch Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat vom 18. März 2022 wurden hierbei berücksichtigt.

In § 4 Absatz 1 CoronaSchVO sind Krankenhäuser, Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen und vergleichbare Unternehmen und Einrichtungen benannt. Nach § 4 Absatz 2 CoronaSchVO gilt dort weiterhin eine regelmäßige Testpflicht für Beschäftigte und Besucher.

Arztpraxen und Zahnarztpraxen sind nicht benannt. Damit entfällt die bisherige Verpflichtung, nach der immunisierte Beschäftigte zweimal pro Woche und nicht-immunisierte Beschäftigte und Besucher täglich einen negativen Testnachweis vorweisen müssen.

Mitarbeitende in Zahnarztpraxen haben einen Anspruch auf mindestens eine kostenlose Testung (Bürgertestung) pro Woche nach § 4a der Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Dieser Anspruch besteht nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern bezieht sich auf Testungen in Teststellen, dies kann auch der Arbeitgeber sein, sofern er offizielle Teststelle ist.

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0211-44 704 262 gerne zur Verfügung.